

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1950/5/24 20b4/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1950

**Norm**

JN §88

**Kopf**

SZ 23/169

**Spruch**

Mit der Annahme der früheren Fakturen wird auch für die späteren Teillieferungen der Faktorengerichtsstand begründet.

Entscheidung vom 24. Mai 1950, 2 Ob 4/50.

I. Instanz: Handelsgericht Wien; II. Instanz: Oberlandesgericht Wien.

**Text**

Das Erstgericht hatte die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Der von der klagenden Partei geltend gemachte Faktorengerichtsstand nach § 88 Abs. 2 JN. sei nicht gegeben, weil der Beklagte die Ende des Sommers 1945 übergebenen vier Fakturen über Kohlenlieferungen beanstandet habe. Infolge Rekurses der klagenden Partei änderte das Rekursgericht den erstgerichtlichen Beschluß dahin ab, daß die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen wurde. Aus der Aussage der Zeugin Katharina P. ergebe sich, daß die in Frage stehenden Fakturen Teillieferungen auf Grund einer Sammelbestellung betreffen. Frühere Teillieferungen seien durchgeführt, mit der Gerichtsstandsklausel fakturiert und ohne Anstand abgerechnet worden. Deshalb gelte der damit begründete Faktorengerichtsstand auch für die jetzt eingeklagten Teillieferungen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs der beklagten Partei nicht Folge gegeben.

**Rechtliche Beurteilung**

Aus der Begründung:

Dem Revisionsrekurs war der Erfolg zu versagen.

Der rechtliche Schluß des Rekursgerichtes, daß mit der Annahme früherer Fakturen der Faktorengerichtsstand auch für die späteren Teillieferungen, darunter die in Frage stehenden, begründet wurde, entspricht der Praxis des Revisionsgerichtes (Neumann, S. 222). Bemerkte sei entgegen der Meinung des Revisionsrekurswerbers, daß es der klagenden Partei nicht verwehrt war, zur näheren Ausführung der Voraussetzungen für den schon in der Klage geltend gemachten Faktorengerichtsstand im Schriftsatz ONr. 4 auf die frühere Sammelbestellung und den schon anlässlich vorhergehender Teillieferungen begründeten Gerichtsstand hinzuweisen.

**Anmerkung**

Z23169

**Schlagworte**

Faktorengerichtsstand bei Teillieferungen, Gerichtsstand für Fakturenklagen bei Teillieferungen, Sukzessivlieferung, Einfluß auf Faktorengerichtsstand, Teillieferung, Einfluß auf Faktorengerichtsstand, Zuständigkeit örtliche, Faktorengerichtsstand

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00004.5.0524.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19500524\_OGH0002\_0020OB00004\_5000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)